

# RECHTSPRECHUNG

## Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Tokio  
vom 7. Dezember 1963

zur Frage des Ersatzes von Schäden, die aus dem Abwurf der  
Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki im August 1945  
entstanden sind, und zur Verzichtsklausel im japanischen  
Friedensvertrag

(Kläger: Shimoda Ryuichi, Tada Maki, Hamabe Hisaji, Iwa-  
buchi Runji, Kawashima Tochiko; Beklagter: Der japanische Staat).

### Vorbemerkung

Dem Urteil<sup>1)</sup> liegt folgender Sachverhalt<sup>2)</sup> zugrunde:

1. Bomberflugzeuge der USA haben während des Zweiten Weltkriegs am 6. und 9. August 1945 auf Befehl des damaligen Präsidenten Truman je eine Uranium-Bombe auf die japanischen Städte Hiroshima und Nagasaki abgeworfen. Hierdurch haben die Kläger Schädigungen erlitten, die den geltend gemachten Klagansprüchen gegen den japanischen Staat zugrunde liegen. Der Kläger Shimoda begehrt die Zahlung von 300 000 Yen, die anderen vier Kläger verlangen die Zahlung von jeweils 200 000 Yen zuzüglich Zinsen.

2. Die Kläger behaupten, die USA hätten durch den von Präsident Truman befohlenen Abwurf der Atombomben das Völkerrecht verletzt. Dadurch seien Schadensersatzansprüche nicht nur des verletzten Staates (Japan), sondern auch der geschädigten Einzelnen gegen die USA und gegen Präsident Truman entstanden. Zudem seien ihnen Ersatzansprüche sowohl nach innerstaatlichem japanischen als auch nach innerstaatlichem amerikanischen Recht entstanden. In Artikel 19 (a)<sup>3)</sup> des japanischen Friedensver-

---

<sup>1)</sup> Das Urteil ist am 21. 12. 1963 rechtskräftig geworden. Der japanische Text ist abgedruckt in der Zeitschrift "Jurist", Tokio, N. 293 vom 1. 3. 1964, S. 39 ff.

<sup>2)</sup> Zusammenfassung aus den Urteilsgründen, Abschnitt I.

<sup>3)</sup> Vgl. den Wortlaut im Text der Urteilsgründe unten S. 730.

trages vom 8. September 1951<sup>4)</sup> habe der japanische Staat auf seine eigenen Ansprüche und auf die Ansprüche seiner Staatsangehörigen verzichtet. Von diesem Verzicht seien auch die Schadensersatzansprüche der Kläger ergriffen worden. Dieser Verzicht stelle einen hoheitlichen Eingriff des japanischen Staates in Vermögensrechte der Kläger dar und begründe einen Anspruch auf gerechte Entschädigung auf Grund des Art. 29 Abs. 3<sup>5)</sup> der japanischen Verfassung.

3. Der beklagte japanische Staat hat vorgebracht: Der Abwurf der Atombomben könne nicht unter allen Umständen als schlechterdings völkerrechtswidrig angesehen werden; denn zur Zeit des Abwurfs hätten weder vertragliche noch gewohnheitsrechtliche Völkerrechtssätze bestanden, die auf den Einsatz von Atomwaffen anwendbar gewesen seien. Die Frage müsse vielmehr im Lichte der Rechtsgrundsätze des Kriegsvölkerrechts gesehen werden. Als Grundsatz bestehe danach seit dem Mittelalter für die kriegführenden Staaten die Freiheit in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Gegners, um die speziellen Kriegszwecke zu erreichen, wenngleich diese Freiheit kraft internationaler Gewohnheit und kraft völkerrechtlicher Verträge gewissen Beschränkungen unterliege. Der Atombombenabwurf habe die Erreichung des Kriegsziels der Alliierten, die bedingungslose Kapitulation Japans, beschleunigt und auf diese Weise weiteres Blutvergießen auf beiden Seiten verhütet. In Anbetracht dessen könne niemand zu einem sicheren Schluß darüber gelangen, ob der Abwurf der Atombomben eine Verletzung des Völkerrechts darstelle oder nicht. Der Protest, den die japanische Regierung am 10. August 1945 gegen den Abwurf der Atombombe eingelegt und mit dem sie die Völkerrechtswidrigkeit des Abwurfs behauptet habe<sup>6)</sup>, sei die Behauptung einer kriegführenden Partei gewesen; bei objek-

<sup>4)</sup> Vertrag von San Franzisko, UN-Treaty Series, Bd. 136, S. 46 ff.

<sup>5)</sup> Art. 29 der japanischen Verfassung lautet (Übersetzung):

»Das Vermögensrecht ist unverletzlich.

Der Inhalt des Vermögensrechts wird durch Gesetz so geregelt, daß es dem allgemeinen Wohl entspricht.

Privatvermögen kann gegen eine gerechte Entschädigung für die Allgemeinheit in Gebrauch genommen werden«.

<sup>6)</sup> Die kaiserliche japanische Regierung hatte am 10. 8. 1945 über die Schweizerische Regierung bei der Regierung der USA gegen den Abwurf eines neuen Bombentyps auf Hiroshima am 6. 8. 1945 protestiert. Gleichzeitig wurde der japanische Gesandte in der Schweiz, Kase, angewiesen, eine Erklärung im gleichen Sinne gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz abzugeben. Der Protest hatte folgenden Wortlaut (englische Fassung, nach einem Anhang zum Urteil):

“On the 6th of this month, American aircraft dropped a new-type bomb on the urban areas of Hiroshima City and instantaneously killed and wounded a large number of citizens and utterly destroyed most of the city. Hiroshima City is an ordinary local city which has no special military defenses or facilities, and is not a city which, as a whole, has the character of a military objective. In a statement concerning this bombing,

tiver Betrachtung müsse diese Beurteilung nicht notwendig zum gleichen Ergebnis führen.

Wenn Ansprüche der einzelnen Angehörigen einer kriegführenden Partei in Frage stünden, dürfe die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Kriegshandlung zwischen kriegführenden Parteien nicht nach dem innerstaatlichen Recht der anderen kriegführenden Partei beurteilt werden.

Aber selbst wenn man eine Völkerrechtsverletzung seitens der USA annehme, stünden eventuelle Schadensersatzansprüche nicht den geschädigten Einzelnen, sondern nur dem japanischen Staat aus eigenem Recht zu. Denn nach dem gegenwärtigen Stand des Völkerrechts seien außerhalb besonderer vertraglicher Regelungen Einzelpersonen nicht Träger völkerrechtlicher Ansprüche. Im übrigen hätten individuelle Ersatzansprüche keinerlei Aussicht auf Realisierung, solange nicht die andere Partei in Bezug auf diese An-

---

United States President TRUMAN said that we will destroy shipbuilding yards and traffic facilities, but as the bomb in this case was dropped with a parachute attached to it, to explode it in mid-air, and as its destructive effects extended over a very wide range, it is clear that the limiting of the effects of this attack to the aforementioned specific targets is technically absolutely impossible, and the abovementioned nature of this bomb was already known to the United States side. Also, in view of the fact that the area which sustained damage was extremely large, that all persons within the said area were killed and wounded indiscriminately by the explosion blast and by refracted heat, without distinction of combatants and non-combatants, without distinction of man or woman, and without distinction of age, and that the scope of damage was general and extremely great, and also in view of the actual state of injury, it must be said to be an extremely atrocious thing. It is a fundamental principle of wartime international law that the belligerents do not have completely unrestricted rights in the choice of the means of inflicting damage on the enemy and that they must not employ weapons, projectiles and other materials which cause unnecessary suffering, and these principles are specifically provided for respectively in the Annex to the Convention concerning the Laws and Customs of Land Warfare and in Article 22 and Clause (e) of Article 23 of the Regulations concerning the Laws and Customs of the Land Warfare. The United States Government has repeatedly declared since the opening of hostilities in the world this time that the use of poisonous gases and other inhuman methods of war has been judged as illegitimate by the public opinion of civilized society and that the United States will not resort to these means unless the other nation's side employs them first. However, the bomb in this case, which the United States used this time, far exceeds, in its indiscriminate performance and in its atrocious nature, poisonous gases and other weapons, which hitherto have been banned because they possess these performances. The United States, disregarding the fundamental principles of international law and humanity, has already carried out indiscriminate bombing against the various cities of the Empire on a wide scale, has killed or wounded the aged, the young, and women, and has destroyed and burned shrines, temples, schools, hospitals and general civilian dwellings. Now, furthermore, its use of this bomb, new, and incomparable to any other weapons or projectiles in the past in its indiscriminate and atrocious nature, is a new crime against mankind and its civilization. The Imperial Government, in its own name, and in the name of all mankind and civilization, strongly denounces the United States Government and at the same time, sternly demands that the United States Government abandon immediately the use of such inhuman weapons".

sprüche konkrete vertragliche Abmachungen eingegangen sei; vorher befänden sich solche Ansprüche in einem vorrechtlichen Zustand.

Japan habe durch den Abschluß des Friedensvertrags auch nicht irgendwelche individuellen Schadensersatzansprüche gegen die USA oder gegen Präsident Truman aufgegeben. Wenn in Artikel 19 (a) des Friedensvertrags von Rechten der japanischen Staatsangehörigen die Rede sei, so handle es sich in Wirklichkeit um eigene Rechte des japanischen Staates auf der Basis individueller Ansprüche, also um die Ansprüche des japanischen Staates im Zusammenhang mit diplomatischer Protektion. Echte bestehende Individualrechte seien von dem Verzicht nicht erfaßt. Aber selbst wenn man unterstelle, derartige Ansprüche der Kläger hätten existiert und seien durch Art. 19 des Friedensvertrags aufgegeben worden, so könnten die Kläger dennoch keine Entschädigung verlangen, weil Art. 29 der japanischen Verfassung keine unmittelbaren Entschädigungsansprüche gewähre, sondern erst der Durchführung durch andere Rechtsvorschriften bedürfe. Ein Ausgleich der von den Klägern erlittenen Schäden müsse den Ausgleich auch anderer allgemeiner Kriegsoffer ebenso wie die Leistungsfähigkeit des japanischen Staates in Betracht ziehen. Die Frage, ob solche Maßnahmen auf gesetzgeberischem Wege ergriffen werden sollten und in welchem finanziellen Umfang, sei keine Rechtsfrage, sondern eine politische Frage.

4. Die Kläger haben ein Rechtsgutachten von Y a s u i Kaoru, Professor an der Universität Hosei, der Beklagte hat Rechtsgutachten von T a b a t a Shigejiro, Professor an der Universität Kyoto, und T a k a n o Yuichi, Professor an der Universität Tokio, vorgelegt.

5. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Tenor seines Urteils lautet:

1. Die Ansprüche der Kläger werden abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Gericht behandelt in den Entscheidungsgründen zunächst den Abwurf der Atombomben und ihre Wirkung. Es stellt die von den Parteien nicht bestrittenen Tatsachen der Atombombenabwürfe fest. Dadurch seien große Schäden hervorgerufen worden: unter anderem seien in Hiroshima über 70 000 nichtmilitärische Personen getötet und über 50 000 verwundet worden; für Nagasaki hätten die entsprechenden Zahlen 20 000 tote und 40 000 verwundete nichtmilitärische Personen betragen. Anschließend gibt das Gericht eine physikalische Erläuterung der Atombombenexplosion und ihrer Wirkungen, die sich an eine Veröffentlichung der United States Atomic Energy Commission anlehnt (Explosionswirkung, Hitzewirkung, Strahlungswirkungen). Die Zerstörungswirkung selbst kleiner Atombomben, wie

sie auf Hiroshima und Nagasaki abgeworfen worden seien, übersteige jeden Vergleich mit der Wirkung herkömmlicher Bomben. Neben der ungeheuren Explosionsgewalt und der Verbrennungswirkung der Hitzestrahlung rufe vor allem die radioaktive Strahlung schwere Schäden hervor. Die Atombombe habe nicht nur eine Zerstörungskraft und eine Gewalt zu töten und zu verwunden, die weit über die der herkömmlichen Waffen hinausgehe, sondern rufe auch verschiedene Arten von Schmerzen und nachteiligen Wirkungen auf den menschlichen Körper hervor; gerade in dieser Hinsicht liege das kennzeichnende Merkmal der Atombombe. Sie müsse als eine wahrhaft grausame Waffe bezeichnet werden.

Helmut Steinberger

Das Urteil fährt dann wörtlich fort<sup>7)</sup>:

»II. Bewertung nach dem Völkerrecht

1. Ob die Atombombe, die solche Eigenschaften und Wirkungen besitzt, als sog. Kernwaffe eine völkerrechtlich zulässige Waffe ist, ist zweifelsohne eine völkerrechtlich bedeutsame und äußerst schwierige Frage. Im vorliegenden Fall jedoch geht der Streit darum, ob der Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki durch die Vereinigten Staaten nach dem damaligen positiven Völkerrecht als rechtswidrige Handlung zu beurteilen ist oder nicht; deshalb genügt es, die Frage hier nur in dieser Hinsicht zu prüfen.

2. Als Voraussetzung für die Prüfung, wie die fraglichen Atombombenabwürfe nach dem positiven Völkerrecht bewertet werden sollen, muß zuerst festgestellt werden, welche Normen des völkerrechtlichen Kriegsrechts, insbesondere in Bezug auf Kampfhandlungen, unter den modernen Staaten seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden.

In Bezug auf den vorliegenden Fall sind hier nach zeitlicher Reihenfolge folgende Bestimmungen zu nennen:

- 1868 – St. Petersburger Erklärung über den Verzicht, Geschosse von weniger als 400 g, welche explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllt sind, zu gebrauchen<sup>8)</sup>);
- 1899 – das auf der Ersten Haager Friedenskonferenz angenommene Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und die Anlage hierzu (Landkriegsordnung<sup>9)</sup>);  
die Erklärung betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im

<sup>7)</sup> Aus dem Japanischen übersetzt von Atsuhiko Kubo. Die Fußnoten sind vom Verfasser der Vorbemerkung hinzugefügt.

<sup>8)</sup> Abgedruckt im Königlich Preussischen Staatsanzeiger vom 3. 12. 1868, Nr. 286, S. 4786.

<sup>9)</sup> [1.]Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai – 29 Juillet 1899. Nouvelle Edition (Den Haag 1907), Annexe IV, S. 19, 21 ff.

- menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (Verbot der Dum-Dum-Geschosse)<sup>10)</sup>;  
 Erklärung betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen (Luftangriffsverbot)<sup>11)</sup>;  
 Erklärung betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen (Giftgasverbot)<sup>12)</sup>;
- 1907 – das auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz angenommene Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Ergänzung des auf der Ersten Haager Friedenskonferenz angenommenen gleichnamigen Abkommens)<sup>13)</sup>;  
 die Erklärung über das Verbot von Luftangriffen<sup>14)</sup>;
- 1922 – der Fünfmächte-Vertrag über Unterseeboote und Giftgas<sup>15)</sup>;
- 1923 – der Entwurf zum Luftkriegsrecht (Haager Luftkriegsregeln)<sup>16)</sup>;
- 1925 – das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen und von bakteriologischen Kriegsmitteln (Genfer Protokoll über das Verbot des Gaskrieges)<sup>17)</sup>.

3. Die oben angeführten Bestimmungen enthalten keine Regeln, die den Abwurf der im Laufe des Zweiten Weltkrieges neu entwickelten Atombombe unmittelbar betreffen. Angesichts dessen behauptet der Beklagte, daß in Bezug auf die Anwendung der Atombombe im damaligen Völkerrecht weder gewohnheitsrechtlich noch vertraglich ein Verbot bestanden habe und daß mangels eines klaren Verbotes durch eine völkerrechtliche Norm die Frage der Verletzung des positiven Völkerrechts in dieser Hinsicht nicht entstehen könne.

Selbstverständlich ist die Anwendung eines neuen Kampfmittels rechtmäßig, solange das Völkerrecht das nicht verbietet. Ein solches Verbot besteht aber nicht nur dort, wo es ausdrücklich durch eine Verbotsnorm unmittelbar aufgestellt ist, sondern schließt auch solche Fälle ein, in denen es durch Auslegung und analoge Anwendung bestehender Völkerrechtsnormen (Völkergewohnheitsrecht und Vertragsrecht) hergeleitet wird. Ferner muß das Verbot so verstanden werden, daß es auch solche Handlungen erfaßt, die den Völkerrechtsgrundsätzen zuwiderlaufen, auf denen die positiven Völkerrechtsnormen fußen. Denn ebenso wie im innerstaatlichen Recht besteht kein Anlaß, sich bei der Auslegung von Völkerrecht auf

<sup>10)</sup> *Ibid.* Annexe V, S. 28.

<sup>11)</sup> *Ibid.* Annexe VI, S. 29.

<sup>12)</sup> *Ibid.* Annexe VII, S. 31.

<sup>13)</sup> [Deutsches] Reichs-Gesetzblatt 1910, S. 107 ff., 132 ff.

<sup>14)</sup> Abgedruckt in: Deuxième Conférence Internationale de la Paix. La Haye 15 Juin – 18 Octobre 1907. Actes et Documents (Den Haag 1907), Bd. 1, S. 687.

<sup>15)</sup> Abgedruckt in: The American Journal of International Law, Bd. 16 (1922) Supplement, S. 57 ff.

<sup>16)</sup> Abgedruckt in: La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922–1923 (Paris, 1930), S. 286 ff.; vgl. auch Washington Conference on the limitation of armaments (Washington 1922), S. 1640.

<sup>17)</sup> [Deutsches] Reichsgesetzblatt 1929 Teil II, S. 174 ff.

eine Wortauslegung zu beschränken (vgl. die Gutachten von Yasui Kaoru, T a b a t a Shigejiro und T a k a n o Yuichi).

4. Ebenso wenig begründet ist die Behauptung, eine neue Waffe werde für gewöhnlich nie zum Gegenstand einer völkerrechtlichen Regelung gemacht. Selbstverständlich muß, was der Sitte der zivilisierten Staaten und den Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderläuft, auch ohne ausdrückliche Verbotsnorm untersagt sein. Nur wenn keine Vorschrift entgegensteht und die Grundprinzipien des Völkerrechts nicht verletzt sind, ist die Verwendung einer neuen Waffe als legitimes Kampfmittel zulässig.

Dieser Ansicht wird entgegengehalten, daß eine neue Waffe, obwohl ihre Erfindung wie ihre Anwendung zunächst auf Widerstände von verschiedenen Seiten stößt, schon bald als eine der fortschrittlicheren Waffen anerkannt wird, wodurch ein Verbot, sie anzuwenden, sinnlos werde; die Geschichte belege, daß sie mit der Entwicklung der Zivilisation als ein vorteilhaftes Mittel zur Schädigung des Feindes bevorzugt werde; auch die Atombombe bilde hiervon keine Ausnahme. Sicherlich kann man nicht leugnen, daß es in der Vergangenheit in der Tat mehrfach Beispiele gegeben hat, in denen eine neue Waffe, gegen die bei ihrem ersten Auftreten aus verschiedenen Interessenabwägungen Widerstand geleistet wurde, mit dem weiteren Fortschreiten der Zivilisation und der Entwicklung der Technik doch für rechtmäßig erklärt wurde, entweder weil das Völkerrecht sich in einem noch wenig entwickelten Zustand befand oder wegen des hohen Maßes von Feindseligkeit, das gegen den Gegner oder die Andersgläubigen empfunden wurde, oder weil die gewöhnlichen Waffen nur langsam entwickelt werden konnten. Wenn man sich aber die Existenz einiger der oben angeführten Verträge, die die Verbote von Dum-Dum-Geschossen und Giftgas betreffen, vor Augen hält, ist offensichtlich, daß dies keineswegs immer der Fall gewesen ist. Deshalb kann die Neuartigkeit einer betreffenden Waffe allein nicht dazu führen, sie als rechtmäßig zu beurteilen. Diese Frage muß vielmehr der Prüfung nach dem positiven Völkerrecht vorbehalten bleiben.

5. Im folgenden werden deshalb zur fraglichen Zeit bestehende positive Völkerrechtsnormen untersucht, die für den Abwurf der Atombombe von Belang sind.

Da der Atombombenabwurf als ein Bombardement eine Kampfhandlung aus einem Militärflugzeug darstellt, ist hier als erstes zu prüfen, ob diese Handlung nach den bisher anerkannten Regeln über den Luftangriff gerechtfertigt werden kann.

Obwohl kein allgemeiner Vertrag über den Luftangriff geschlossen worden ist, wird in Bezug auf Kampfhandlungen nach allgemein anerkanntem Völkergewohnheitsrecht bei der Beschießung durch Landstreitkräfte unterschieden zwischen einer verteidigten und einer unverteidigten Stadt und bei der Beschießung durch Seestreitkräfte zwischen verteidigtem und unverteidigtem Gebiet. Gegen die verteidigte Stadt und das verteidigte Gebiet ist eine undifferenzierte Beschießung erlaubt, während im Falle einer unverteidigten Stadt oder eines unverteidigten Gebietes nur die Beschießung von Kombattanten und militärischen Anlagen (mili-

tärische Objekte) zulässig, die von Nichtkombattanten und nichtmilitärischen Anlagen (nichtmilitärische Objekte) dagegen untersagt ist. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regeln wird *ipso facto* als rechtswidrig betrachtet (vgl. Gutachten von T a b a t a). Dieser Grundsatz ergibt sich klar aus Art. 25 der Haager Landkriegsordnung, der besagt: »Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen«<sup>18)</sup>; aus Art. 1 des im Jahre 1907 von der Haager Friedenskonferenz angenommenen Abkommens betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten, der besagt: »Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude durch Seestreitkräfte zu beschießen . . .«<sup>19)</sup>; sowie aus Art. 2 des gleichen Abkommens: »In diesem Verbote sind jedoch nicht einbegriffen militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe . . .«<sup>20)</sup>.

6. Was den Luftkrieg anbetrifft, so gibt es den Entwurf zum Luftkriegsrecht<sup>21)</sup>, dessen Artikel 24 lautet:

»1. Ein Luftbombardement ist nur zulässig, wenn es gegen ein militärisches Objekt gerichtet ist, d. h., ein Objekt, dessen Zerstörung oder Beschädigung einen deutlichen militärischen Vorteil für den Kriegführenden darstellen würde.

2. Ein solches Bombardement ist nur zulässig, wenn es ausschließlich gegen folgende Objekte gerichtet ist: militärische Streitkräfte; militärische Werke; militärische Anlagen oder Depots; Fabriken, die bedeutende und wohlbekannte Mittelpunkte bei der Herstellung von Waffen, Munition oder ausgesprochen militärischen Versorgungsgütern darstellen; Kommunikations- oder Transportverbindungen, die für militärische Zwecke verwendet werden.

3. Das Bombardement von Städten, Dörfern, Behausungen oder Gebäuden, die sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft der Operationen von Landstreitkräften befinden, ist verboten. In Fällen, wo die in § 2 aufgeführten Objekte so gelegen sind, daß sie nicht ohne unterschiedslose Bombardierung der Zivilbevölkerung bombardiert werden können, muß sich das Luftfahrzeug der Bombardierung enthalten.

<sup>18)</sup> Die verbindliche französische Fassung lautet ([deutsches] Reichs-Gesetzblatt 1910, S. 132 ff.): «Il est interdit d'attaquer ou de bombarder, par quelque moyen que ce soit, des villes, villages, habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus».

<sup>19)</sup> Die verbindliche französische Fassung ([deutsches] Reichs-Gesetzblatt, a. a. O., S. 256 ff.) lautet: «Il est interdit de bombarder, par des forces navales, des ports, villes, villages, habitations ou bâtiments, qui ne sont pas défendus . . .».

<sup>20)</sup> Die verbindliche französische Fassung lautet: «Toutefois, ne sont pas compris dans cette interdiction les ouvrages militaires, établissements militaires ou navals, dépôts d'armes ou de matériel de guerre, ateliers et installations propres à être utilisés pour les besoins de la flotte ou de l'armée ennemie, et les navires de guerre se trouvant dans le port . . .».

<sup>21)</sup> Abgedruckt in: La Guerre Aérienne, a. a. O. oben Anm. 16, S. 286 ff.

4. In der unmittelbaren Nachbarschaft der Operation von Landstreitkräften ist das Bombardement von Städten, Dörfern, Behausungen oder Gebäuden zulässig unter der Voraussetzung, daß eine vernünftige Vermutung besteht, daß die militärische Konzentration hinreichend bedeutsam ist, um ein solches Bombardement zu rechtfertigen, wobei die Gefahr, die auf diese Weise für die Zivilbevölkerung hervorgerufen wird, in Betracht zu ziehen ist . . .«<sup>22)</sup>.

Und der Artikel 22 bestimmt:

»Luftbombardement zum Zwecke der Terrorisierung der Zivilbevölkerung, der Zerstörung oder Beschädigung privaten Eigentums, das nichtmilitärischen Charakter trägt, oder der Verletzung von Nichtkombattanten ist verboten«<sup>23)</sup>.

Dieser Entwurf zum Luftkriegsrecht verbietet also zuvörderst unnötige Bombardements, stellt den Grundsatz der militärischen Zielobjekte auf und unterscheidet ferner zwischen den Gebieten, die dem Operationsfeld der Landstreitkräfte unmittelbar nahe liegen, und sonstigen Gebieten; wobei auf die ersteren ein undifferenziertes Bombardement, im Falle der letzteren nur ein Bombardement militärischer Objekte zugelassen wird. Im Vergleich zur Regelung über die Beschießung durch Land- und Seestreitkräfte scheinen diese Bestimmungen zu strenge Ausdrücke zu verwenden; doch nimmt man an, daß hier die gleiche Unterscheidung wie zwischen verteidigten Städten (Gebieten) und unverteidigten Städten (Gebieten) getroffen worden ist.

Obwohl die Haager Luftkriegsregeln nicht als Vertrag in Kraft getreten sind und daher nicht unmittelbar als positives Recht angesehen werden können, ist ihre

---

<sup>22)</sup> Die französische Fassung des Entwurfes lautet: «Article 24. – (1) Le bombardement aérien n'est légitime que lorsqu'il est dirigé contre un objectif militaire, c'est-à-dire un objectif dont la destruction totale ou partielle constituerait pour le belligérant un avantage militaire net.

(2) Un tel bombardement n'est légitime que s'il est dirigé exclusivement contre les objectifs suivants: forces militaires, ouvrages militaires, établissements ou dépôts militaires, usines constituant des centres importants et bien connus employés à la fabrication d'armes, de munitions ou de fournitures militaires caractérisées, lignes de communication ou de transport dont il est fait usage pour des buts militaires.

(3) Le bombardement de cités, de villes, de villages, d'habitations et d'édifices qui ne se trouvent pas dans le voisinage immédiat des opérations des forces de terre est interdit. Dans le cas où les objectifs spécifiés à l'alinéa 2 seraient situés de telle manière qu'ils ne pourraient être bombardés sans entraîner un bombardement sans discrimination de la population civile, les aéronefs doivent s'abstenir de bombarder.

(4) Dans le voisinage immédiat des opérations des forces de terre le bombardement des cités, villes, villages, habitations et édifices, est légitime, pourvu qu'il existe une présomption raisonnable que la concentration militaire y est assez importante pour justifier le bombardement, en tenant compte du danger ainsi couru par la population civile.

(5) L'Etat belligérant est soumis à la réparation pécuniaire des dommages causés aux personnes ou aux biens, en violation des dispositions du présent article par un quelconque de ses agents ou l'une quelconque de ses forces militaires».

<sup>23)</sup> Die französische Fassung lautet: «Article 22. – Le bombardement aérien dans le but de terroriser la population civile ou de détruire ou d'endommager la propriété privée sans caractère militaire ou de blesser les non-combattants, est interdit».

Autorität als Regelung des Luftkriegs unter den Völkerrechtlern anerkannt. Auch gibt es Staaten, die die Grundsätze dieser Regeln als Richtlinien für die Operationen ihrer Streitkräfte angenommen haben, und die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Regeln entsprechen durchaus den damaligen völkerrechtlichen Normen und Gewohnheiten. Die darin aufgestellten Grundsätze des Verbots eines undifferenzierten Angriffs auf unverteidigte Städte und der Grundsatz der militärischen Zielobjekte können daher als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden, zumal sie mit den Grundsätzen im Land- und Seekrieg übereinstimmen. Da überdies die Unterscheidung zwischen Land-, See- und Luftkrieg je nach Ort und Zweck des zu führenden Kampfes getroffen wird, läßt sich sehr wohl behaupten, daß für die Bombardierung von Städten, die ja auf der Erdoberfläche liegen, die Regeln über den Landkrieg entsprechende Anwendung finden.

7. Worin besteht nun der Unterschied zwischen der verteidigten und der unverteidigten Stadt? Im allgemeinen wird unter der verteidigten Stadt eine solche verstanden, die sich gegen eine beabsichtigte Besetzung durch Landstreitkräfte wehrt. Einrichtungen für Verteidigungszwecke sowie die Anwesenheit von Truppen in der Stadt allein machen diese nicht zu einer verteidigten Stadt, wenn sie weit entfernt vom Kriegsschauplatz liegt und die Gefahr der Besetzung durch den Feind nicht unmittelbar droht. Denn hier besteht keine militärische Notwendigkeit einer undifferenzierten Beschießung. In diesem Fall ist nur die Beschießung bzw. Bombardierung militärischer Objekte zulässig. Dagegen ist die undifferenzierte Beschießung einer Stadt, die der geplanten Besetzung durch den Feind Widerstand leistet, in Anbetracht der militärischen Erfordernisse erlaubt, weil man mit einem Angriff, bei dem militärische und nichtmilitärische Objekte zu unterscheiden sind, nur geringe strategische Wirkungen erzielen und somit den gewünschten Zweck nicht erreichen kann. Man kann also mit Recht feststellen, daß es ein bislang allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts in bezug auf den Luftangriff ist, daß eine undifferenzierte Bombardierung einer unverteidigten Stadt untersagt und nur hinsichtlich militärischer Objekte zulässig ist (vgl. Gutachten von T a b a t a und T a k a n o).

Es ist leicht vorstellbar, daß bei Gelegenheit der Bombardierung militärischer Ziele auch nichtmilitärische Objekte zerstört und Nichtkombattanten getötet oder verletzt werden. Das ist nicht rechtswidrig, solange es sich um eine unvermeidliche Folge der Bombardierung militärischer Objekte handelt. Die Bombardierung einer unverteidigten Stadt jedoch, die direkt auf nichtmilitärische Objekte zielt, oder ohne Unterscheidung der militärischen und nichtmilitärischen Objekte durchgeführt wird (sog. Blind-Bombardement), ist gemäß den oben genannten Grundsätzen unzulässig (vgl. Gutachten von T a b a t a).

Wie bereits erwähnt, ist die Schädigungs- und Zerstörungskraft von Atombomben so groß, daß selbst kleinere Bomben, wie sie auf Hiroshima und Nagasaki abgeworfen wurden, eine Energie freimachen, die derjenigen von 20 000 t der herkömmlichen TNT-Bomben entsprechen. Wenn eine mit solcher Zerstörungskraft ausgestattete Atombombe zur Explosion gebracht wird, ist es offensichtlich,

daß eine Wirkung entsteht, die der totalen Zerstörung einer mittelgroßen Stadt gleichkommt, ganz zu schweigen von der Unterscheidung zwischen militärischen und nichtmilitärischen Objekten. Deshalb ist der Abwurf einer Atombombe auf eine unverteidigte Stadt einem Blind-Bombardement gleichzustellen und als eine gegen das damals bestehende Völkerrecht verstoßende Kampfmaßnahme zu bezeichnen.

8. Es ist allgemein bekannt, daß weder Hiroshima noch Nagasaki damals Städte waren, die gegen eine geplante Besetzung durch Landstreitkräfte Widerstand leisteten. Wenn beide Städte auch mit Flugzeugabwehrkanonen gegen Luftangriffe geschützt waren und militärische Anlagen hatten, ergibt sich doch aus den früheren Feststellungen eindeutig, daß sie nichtverteidigte Städte waren, weil sie nicht unter der Gefahr der feindlichen Besetzung standen. Obwohl diese beiden Städte auch militärische Objekte, wie Truppen, militärische Anlagen und Rüstungsfabriken aufwiesen, war es ferner offenkundig, daß in Hiroshima und Nagasaki 330 000 bzw. 270 000 gewöhnliche Bürger wohnhaft waren. Selbst wenn man annimmt, die Bombardierung mit der Atombombe habe ausschließlich militärische Objekte zum Angriffsziel gehabt, so hatte die enorme Zerstörungskraft der Atombombe doch die gleiche Wirkung wie ein Blind-Bombardement; daher sind die Bombardierungen von Hiroshima und Nagasaki mit Atombomben als undifferenzierte Bombardierungen unverteidigter Städte nach dem damals bestehenden Völkerrecht mit Recht als rechtswidrige Kampfhandlungen zu beurteilen.

9. Dieser Folgerung wird entgegengehalten, der damalige Krieg sei ein totaler Krieg gewesen, und daher sei die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten und die Unterscheidung zwischen militärischen und nichtmilitärischen Objekten schwierig gewesen, und der Grundsatz der militärischen Objekte habe während des zweiten Weltkriegs in seinem ursprünglichen Sinne nicht durchweg beachtet werden können.

Obwohl er in den oben angeführten Verträgen in verschiedenen Wendungen bestimmt worden ist, läßt sich nicht leugnen, daß der Begriff der militärischen Objekte inhaltlich nicht als völlig festgelegt angesehen werden kann, sondern sich im Laufe der Zeit wandeln kann; unter den Verhältnissen des totalen Krieges kommt ihm ein immer größerer Anwendungsbereich zu. Aber trotz alledem kann man nicht behaupten, die Unterscheidung von militärischen und nichtmilitärischen Objekten sei gänzlich beseitigt worden. Auch unter den Verhältnissen des totalen Krieges werden z. B. Schulen, Kirchen, Tempel, Schreine, Kranken- und Wohnhäuser wohl nicht als militärische Objekte betrachtet werden können. Wenn man den Begriff des totalen Krieges so versteht, daß alle Angehörigen der kriegführenden Mächte den Kombattanten gleichstehen und alle Produktionsmittel als Mittel zur Schädigung des Feindes anzusehen sind, dann würde die Vernichtung aller Personen und Sachen des Gegners nötig werden und die Unterscheidung zwischen militärischen und nichtmilitärischen Objekten verlöre ihren Sinn. Wenn man in neuerer Zeit vom totalen Krieg spricht, soll damit nur auf die Tatsache hingewiesen werden, daß Sieg und Niederlage im Krieg nicht mehr allein von

Truppen und Waffen entschieden werden, sondern die Methoden der Kriegführung und die Machtmittel der kriegführenden Mächte in großem Umfang auch von anderen Faktoren, so in wirtschaftlicher Hinsicht von Energiequellen, Rohstoffen, industriellen Produktionskapazitäten, Nahrungsmitteln und Außenhandel sowie von menschlichen Faktoren, wie Bevölkerungszahl und Arbeitskräften bestimmt werden; in einem so vagen Sinn, wie er oben erwähnt wurde, hat man den totalen Krieg nie verstanden; und es hat auch keinen Präzedenzfall gegeben, in dem ein derartiger Zustand tatsächlich eingetreten wäre. Deshalb ist es nicht richtig anzunehmen, daß durch die Erscheinung des totalen Kriegs die Unterscheidung zwischen militärischen und nichtmilitärischen Objekten aufgehoben worden wäre (vgl. Gutachten von T a b a t a und T a k a n o).

10. Während des Zweiten Weltkriegs ist es vorgekommen, daß ein ganzes Gebiet, auf dem militärische Objekte konzentriert waren, als solches bombardiert wurde, weil es unmöglich war, in einer solchen Zone, in der auf verhältnismäßig kleinem Raum Rüstungsfabriken und militärische Anlagen dicht nebeneinander lagen und in der besonders starke Abwehranlagen gegen Luftangriffe vorhanden waren, erst einzelne militärische Objekte auszumachen und danach anzugreifen. Verschiedentlich wird die Ansicht vertreten, Angriffe dieser Art seien rechtmäßig.

Eine derartige Bombardierung wird als Flächen-Bombardement bezeichnet, und da im Verhältnis zum Ausmaß der Zerstörung nichtmilitärischer Objekte der militärische Nutzen und die militärische Notwendigkeit größer sind, ist es nicht ausgeschlossen, diese Art der Bombardierung als rechtmäßig anzusehen, selbst wenn sie über den Rahmen des Grundsatzes der Beschränkung auf militärische Objekte hinausgeht. Da aber offensichtlich ist, daß Hiroshima und Nagasaki nicht als Gebiete mit dichter Ansammlung militärischer Objekte gelten konnten, ist es in den vorliegenden Fällen nicht möglich, die Grundsätze des Flächen-Bombardements anzuwenden.

11. Ferner trifft die Annahme zu, daß der Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki gegen jenen Grundsatz des Völkerrechts verstieß, der es verbietet, im Krieg Mittel zur Schädigung des Feindes einzusetzen, die unnötige Leiden verursachen und gegen die Menschlichkeit verstoßen (vgl. Gutachten von T a b a t a).

Es braucht nicht betont zu werden, daß bei der Abwägung dieses Umstandes keine vorschnelle Analogie dahin gezogen werden darf, daß die Anwendung der Atombombe schlechthin schon deshalb verboten sei, weil sie sich wegen ihrer besonderen unmenschlichen Wirkungen völlig von den konventionellen Waffen unterscheidet. Denn das Kriegsvölkerrecht ist nicht allein auf Empfindungen der Menschlichkeit aufgebaut; ihm liegen sowohl militärische Notwendigkeit und Effektivität als auch humanitäre Empfindungen zugrunde, es besteht aus einem Ausgleich dieser beiden Faktoren. Als Beispiel hierfür wird in der Völkerrechtslehre auf eine Bestimmung in der St. Petersburger Erklärung von 1868 hingewiesen, die die Verwendung von explosiven oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllten Geschossen von weniger als 400 g verbietet. Als Sinn dieser Bestimmung wird ange-

sehen: Da ein Geschloß dieser geringen Größe nur einen Kombattanten zu töten oder zu verwunden in der Lage sei, und dieser Zweck auch mit gewöhnlichen Geschossen erreicht werden könne, bestehe kein Bedürfnis, ein unmenschliches Mittel anzuwenden, das keinen zusätzlichen militärischen Nutzen bringe. Andererseits sei eine Waffe trotz des großen Ausmaßes unmenschlicher Folgen nicht notwendigerweise völkerrechtswidrig, wenn sie gleichzeitig eine erhebliche militärische Wirkung erziele.

In dieser Hinsicht muß geprüft werden, ob der Abwurf der Atombombe eine verbotene Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen im Sinne des Art. 23 lit. a) der Haager Landkriegsordnung<sup>24)</sup> darstellt und ob er unter die Verbotsnormen der Erklärung von 1899 betr. das Verbot der Verwendung von Geschossen, deren ausschließlicher Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten<sup>25)</sup>, und des Protokolls von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen und bakteriologischen Kriegsmitteln<sup>26)</sup> fällt. Die Unterschiede zwischen Gift, Giftgas sowie Bakterien auf der einen und der Atombombe auf der anderen Seite sind unter den Völkerrechtsgelehrten umstritten, und es gibt noch keine feste Lehre hierüber. Aber angesichts dessen, daß die St. Petersburger Erklärung verkündet, »... in der Erwägung, daß der Gebrauch von Mitteln, welche unnötigerweise die Wunden der außer Gefecht gesetzten Leute vergrößern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zwecke nicht entspricht; Daß außerdem der Gebrauch solcher Mittel den Gesetzen der Menschlichkeit zuwider wäre, ...«<sup>27)</sup>, und Art. 23 lit. e) der Haager Landkriegsordnung den

<sup>24)</sup> Art. 23 lit. a) der Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, vom 18. 10. 1907 (Haager Landkriegsordnung) lautet in der verbindlichen französischen Fassung ([deutsches] Reichsgesetzblatt 1910, S. 107 ff., 132 ff.): «[Outre les prohibitions établies par des conventions spéciales, il est notamment interdit:] a) d'employer du poison ou des armes empoisonnées; ...».

<sup>25)</sup> In der Erklärung vom 29. 7. 1899 heißt es: «Les soussignés, ... Déclarent: Les Puissances contractantes s'interdisent l'emploi de projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères ...». (Vgl. Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai - 29 Juillet 1899. Nouvelle Edition [Den Haag 1907], Annexe VII, S. 31).

<sup>26)</sup> In der verbindlichen französischen Fassung des Protokolls vom 17. 6. 1925 ([deutsches] Reichsgesetzblatt 1929 Teil II, S. 174) heißt es: «Considérant que l'emploi à la guerre de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires, ainsi que de tous liquides, matières ou procédés analogues, a été à juste titre condamné par l'opinion générale du monde civilisé, ...».

<sup>27)</sup> In der St. Petersburger Erklärung vom 11. 12. 1868 heißt es: «Considérant que les progrès de la civilisation doivent avoir pour effet d'atténuer autant que possible les calamités de la guerre; - Que le seul but légitime que les Etats doivent se proposer durant la guerre est l'affaiblissement des forces militaires de l'ennemi; - Qu'à cet effet il suffit de mettre hors de combat le plus grand nombre d'hommes possible; - Que ce but serait dépassé par l'emploi d'armes qui aggraveraient inutilement les souffrances des hommes mis hors de combat, ou rendraient leur mort inévitable; - Que l'emploi de pareilles armes serait dès lors contraire aux lois de l'humanité; - Les parties contractantes s'engagent à renoncer mutuellement, en cas de guerre entre elles, à l'emploi par leurs troupes de terre ou de mer de tout projectile d'un poids inférieur à 400 grammes, qui serait ou explosible ou chargé de matières fulminantes ou inflammables ...».

»Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen«<sup>28)</sup>, verbietet, wird es nicht abwegig sein anzunehmen, daß das Völkerrecht außer Gift, Giftgas und Bakterien auch die Verwendung von Mitteln zur Schädigung des Feindes verbietet, die mindestens ein gleiches oder sogar ein größeres Maß an Qualen verursachen. Die Zerstörungskraft der Atombombe ist ungeheuer, aber es ist fraglich, ob sie damals eine geeignete militärische Wirkung hatte, und ob ihr Einsatz wirklich notwendig war. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß durch den Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki viele Menschen ums Leben kamen und unter den Überlebenden selbst heute noch nach 18 Jahren manche durch die Einwirkung der Radioaktivität in ihrem Leben bedroht sind. In Anbetracht dessen erscheint die Annahme nicht übertrieben, daß die von der Atombombe verursachten Leiden diejenigen, die von Gift oder Giftgasen hervorgerufen werden, übertreffen. Der Abwurf einer solch grausamen Bombe verstößt gegen den Grundsatz des Kriegsrechts, der die Herbeiführung unnötiger Leiden verbietet.

### III. Beurteilung nach innerstaatlichem Recht

Wie bislang ausgeführt wurde, ist der Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki völkerrechtswidrig. Nunmehr fragt sich, ob diese Akte nicht gleichzeitig gegen das innerstaatliche Recht Japans und das der Vereinigten Staaten von Amerika verstießen.

1. Was zuerst unser Land anbetrifft, so enthielt die Verfassung des japanischen Reiches, die im Zeitpunkt des Abwurfs der Atombombe galt, keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche Wirkung dem Völkerrecht in der innerstaatlichen Rechtsordnung zukommt. Indes wurde angenommen, daß Völkergewohnheitsrecht auch innerstaatliche Geltung habe und daß ein Vertrag durch seine Verkündung Geltung als innerstaatliches Recht erlange. Deshalb ist es durchaus möglich, den Abwurf der Atombombe, da er völkerrechtswidrig ist, auch nach innerstaatlichem Recht als eine unerlaubte Handlung anzusehen.

2. Für die Vereinigten Staaten von Amerika ergibt sich aus Art. 6 Abschnitt 2 der Verfassung eindeutig, daß Verträge als oberstes Recht des Landes gelten; das Völkergewohnheitsrecht bildet einen Bestandteil des innerstaatlichen Rechts (vgl. Gutachten von T a b a t a). Demnach ist die Möglichkeit, daß eine dem Völkerrecht widersprechende Handlung gleichzeitig innerstaatliches Recht verletzt, durchaus denkbar.

3. Doch hat es nicht viel Sinn, die Frage, ob der Abwurf der Atombomben gegen die innerstaatlichen Rechtsordnungen Japans und der Vereinigten Staaten

<sup>28)</sup> Art. 23 lit. e) der Haager Landkriegsordnung lautet in der verbindlichen französischen Fassung: «[...] il est notamment interdit: e) d'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer des maux superflus; ...».

verstieß, abstrakt näher zu untersuchen. Denn es sind zwei getrennt voneinander zu behandelnde Fragen, ob eine nach innerstaatlichem Recht rechtswidrige Handlung vorliegt und ob hierfür jemand haftbar gemacht werden kann und welches Gericht für eine Klage zur Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit zuständig ist. Erst nach Prüfung dieser Fragen ist eine konkrete Lösung dieses Problems möglich. Diese Fragen werden später zusammen mit der Frage der Verantwortlichkeit für die völkerrechtswidrige Handlung erörtert werden.

#### IV. Der Ersatzanspruch der Geschädigten

1. Es ist ein feststehender Grundsatz des Völkerrechts, daß ein kriegführender Staat, der dem Gegner durch eine völkerrechtswidrige Kampfhandlung einen Schaden zugefügt hat, verpflichtet ist, dem Gegner diesen Schaden zu ersetzen.

Da allgemein bekannt ist, daß die Atombombenabwürfe auf Nagasaki und Hiroshima eigentliche Kampfhandlungen waren, die von einem Flugzeug der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika unternommen wurden, und Japan dadurch Schaden erlitten hat, hat Japan nach Völkerrecht selbstverständlich einen Schadensersatzanspruch gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.

Jedoch trifft in einem solchen Fall die einzelne Person, die die fragliche Handlung befohlen hat, keine Verantwortlichkeit für diesen Akt, so daß gegenüber Präsident Truman, der die Befehle zum Abwurf der Atombomben erließ, ein völkerrechtlicher Schadensersatzanspruch nicht geltend gemacht werden kann. Es ist nämlich auch ein Grundsatz des Völkerrechts, daß die Verantwortlichkeit für eine von einem Staatsorgan begangene Handlung unmittelbar den Staat trifft und der Einzelne, der die Organstellung innehat, als solcher nicht haftbar ist.

2. Hat nun aber der Einzelne, der durch eine völkerrechtswidrige unerlaubte Handlung einen Schaden erlitten hat, das Recht, auf der Grundlage des Völkerrechts vom Schädigerstaat Schadensersatz zu verlangen?

Um diese Frage zu klären, ist zuerst auf das Problem einzugehen, ob das Individuum im Völkerrecht ohne weiteres zum Rechtssubjekt werden kann. Die traditionelle Vorstellung beschränkt die Rechtssubjektivität im Völkerrecht auf Staaten, da das Völkerrecht das Verhältnis zwischen den Staaten regle und aus der Einigung zwischen Staaten entstehe. Doch kann aus dem Umstand, daß das Völkerrecht sich bislang hauptsächlich auf die Regelung der Verhältnisse zwischen Staaten bezogen hat, nicht notwendigerweise gefolgert werden, daß der Einzelne nicht zum Träger völkerrechtlicher Rechte werden könnte. Überdies hängt die Frage, welche Subjekte Völkerrecht zur Entstehung bringen können, nicht notwendigerweise mit der Frage zusammen, wer Rechtssubjekt im Völkerrecht sein kann. Auch ist die Ansicht abzulehnen, die Völkerrechtsfähigkeit des Einzelnen sei deshalb zu verneinen, weil das Völkerrecht nicht immer auch innerstaatliche Geltung besitze. Aber selbst wenn das Völkerrecht innerstaatlich nicht in Geltung steht, ist es doch theoretisch möglich, daß es dem Einzelnen Völkerrechtsfähigkeit zuerkennt.

Aus der Erörterung des Wesens des Völkerrechts folgt also nicht, daß die Rechtsfähigkeit im Völkerrecht von Natur aus auf Staaten beschränkt wäre.

3. Vermag nun umgekehrt der Einzelne immer zum Subjekt des Völkerrechts zu werden? Die Frage nach der Rechtsfähigkeit des Einzelnen im Völkerrecht entsteht erst dann, wenn das Völkerrecht (vor allem ein völkerrechtlicher Vertrag) besondere Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Einzelnen trifft. Diese Frage ist in der Völkerrechtstheorie umstritten. Eine Theorie erkennt dem Individuum Rechte und Pflichten im Völkerrecht ohne weiteres schon dann zu, wenn darüber völkerrechtliche Regelungen getroffen werden. Demgegenüber ist nach einer anderen Theorie für die Entstehung völkerrechtlicher Rechte und Pflichten des Individuums unerlässlich, daß dem Einzelnen die Möglichkeit eingeräumt ist, seine Rechte im eigenen Namen geltend zu machen, oder daß er für seine Pflicht als Einzelner in Anspruch genommen werden kann. Dieser Gegensatz ist die Folge unterschiedlicher Auffassungen über die Völkerrechtssubjektivität und die Rechtssubjektivität schlechthin; die Tatsache, daß jemandem Rechte und Rechtssubjektivität zuerkannt werden, bedeutet im allgemeinen aber auch die Möglichkeit, daß er seine Rechte im eigenen Namen geltend machen und daß er für seine Pflichten in Anspruch genommen werden kann. Das ist hier deshalb dahin zu verstehen, daß für die Anerkennung einer Völkerrechtsfähigkeit die Möglichkeit vorhanden sein muß, auf der Ebene des Völkerrechts im eigenen Namen Rechte geltend zu machen und für Pflichten in Anspruch genommen zu werden. Zieht man das in Betracht, so ist der zweiten Ansicht Recht zu geben.

Wenn man die Verträge untersucht, in denen dem Einzelnen Völkerrechtsfähigkeit in dem oben genannten Sinn eingeräumt wurde, dann sind als Beispiele für die unmittelbare Anerkennung eines Klagerechts des Einzelnen zu nennen der im Jahre 1907 auf der Haager Friedenskonferenz angenommene Vertrag über die Gründung des internationalen Prisenhofes, der im gleichen Jahre von fünf mittelamerikanischen Staaten abgeschlossene Vertrag über die Errichtung des mittelamerikanischen Gerichtshofes und die Wirtschaftsklauseln des Versailler Vertrages und der anderen Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg (Verträge von Saint Germain, Trianon, Lausanne und Neuilly).

Der Vertrag über die Gründung des internationalen Prisenhofes wurde nicht ratifiziert und ist daher nicht positives Völkerrecht geworden. Er weist auch insofern eine eigentümliche Besonderheit auf, als der internationale Prisenhof Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen innerstaatlicher Prisengerichte sein sollte. Der Vertrag über die Errichtung des mittelamerikanischen Gerichtshofes blieb zwischen den fünf mittelamerikanischen Staaten nur etwa ein Jahrzehnt lang in Kraft. Beide Fälle sind daher als Gegenstand für eine allgemeine Untersuchung dieses Problems wohl als ungeeignet anzusehen.

Demgegenüber enthalten der Versailler Vertrag und die anderen Friedensverträge Bestimmungen über die Errichtung gemischter Schiedsgerichte zur Erledigung vermögensrechtlicher Streitigkeiten der Staatsangehörigen der kriegführenden Mächte des Ersten Weltkriegs. Nach dem Versailler Vertrag beispiels-

weise wurde den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte die Möglichkeit eröffnet, für Schäden oder Nachteile, die sie an ihren auf deutschem Gebiet gelegenen Gütern, Rechten oder Interessen durch Anwendung außerordentlicher Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen der deutschen Regierung erlitten hatten, bei dem gemischten Schiedsgerichtshof gegen die deutsche Regierung unmittelbar eine Klage auf Entschädigung zu erheben. Eine solche Klage konnte sogar im eigenen Namen des Einzelnen unabhängig vom Willen seiner Regierung erhoben werden. In einem solchen Fall kann man mit Recht annehmen, daß die Völkerrechtsfähigkeit der Einzelperson anerkannt wurde.

Auf Grund dieses Beispiels hat sich eine Theorie gebildet, die die Völkerrechtsfähigkeit des Einzelnen als allgemein anerkannt betrachten will; diese Auffassung kann jedoch nicht als zutreffend angesehen werden. Denn in dem oben genannten Fall kommen als Gegenstand der Entschädigung nur jene Schäden und Nachteile in Frage, die durch die Anwendung der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen durch die deutsche Regierung den in Deutschland befindlichen Gütern, Rechten oder Interessen zugefügt worden sind; und es sind nicht erfaßt alle durch die deutsche Kriegführung schlechthin entstandenen Schäden und Verluste. Ferner wurde das Recht, Entschädigung zu verlangen, ausschließlich den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte eingeräumt, während den Angehörigen des besiegten Staates kein Klagerecht gewährt wurde. Überdies waren die gemischten Schiedsgerichtshöfe besondere Gerichte, die zwischen den einzelnen Siegermächten und Deutschland jeweils *ad hoc* errichtet wurden. Der wichtigste Gesichtspunkt aber ist, daß diese ganze Regelung, wie oben dargelegt, durch einen konkreten Vertrag getroffen worden ist und sich darauf stützte. Deshalb reicht dieses Beispiel nicht für die Annahme aus, daß die Völkerrechtsfähigkeit des Einzelnen allgemein anerkannt und ein Verfahren zu ihrer völkerrechtlichen Geltendmachung gewährleistet sei. Nach allem läßt sich aus den oben erwähnten Beispielen der gemischten Schiedsgerichtshöfe mit Recht schließen, daß der Einzelne erst dann zum Träger völkerrechtlicher Rechte wird, wenn dies durch einen konkreten Vertrag anerkannt ist.

4. Die Kläger behaupten, daß der völkerrechtliche Anspruch dem Einzelnen zustehe, da das Recht des Einzelnen von seiner Regierung geltend gemacht werde. Wenn sie damit jedoch behaupten wollen, der Staat handle bei der Durchsetzung dieser Rechte im Völkerrecht für seine Angehörigen in deren Namen und als deren Vertreter, so gibt es hierfür im Völkerrecht weder einen Präzedenzfall noch irgendwelche Gründe, die diese Ansicht rechtfertigen könnten.

Selbstverständlich ist es völkerrechtlich anerkannt, daß ein Staat in seinem eigenen Namen gegenüber einem anderen Staat Ersatzansprüche für den seinen Angehörigen zugefügten Schaden geltend machen kann. Das wird bekanntlich als diplomatischer Schutz bezeichnet. Der diplomatische Schutz beruht jedoch auf einem eigenen diplomatischen Schutzrecht des Staates, und was damit geltend gemacht wird, ist nicht der Anspruch des Einzelnen selbst, sondern ein eigener Ersatzanspruch des Staates. Überdies bestimmt der Staat selbst, ob er von seinem

Recht des diplomatischen Schutzes Gebrauch machen will. Er handelt bei Ausübung diplomatischen Schutzes in seinem eigenen Namen und ist dabei nicht Vertreter seiner Angehörigen. Borchard etwa bezeichnet diesen Vorgang als Absorption der Individualansprüche durch die Ansprüche des Staates. In einem solchen Fall haben die Einzelnen keinerlei Einflußmöglichkeit darauf, in welcher Weise und mit welchem Inhalt der Staat seinen Anspruch geltend macht oder wie er die Angelegenheit regelt. Die Höhe des beanspruchten Ersatzes wird nicht notwendigerweise auf den Betrag festgesetzt, der in seiner Höhe dem von seinen Angehörigen erlittenen Schaden gleichkommt. Auch entscheidet der Staat nach seinem freien Ermessen, in welcher Weise er einen erlangten Ersatz verteilen will. Deshalb bleibt im vorliegenden Fall kein Raum übrig, eine Rechtsfähigkeit des Einzelnen anzunehmen.

5. Wie die bisherigen Ausführungen ergeben, hat der Einzelne, der durch eine völkerrechtswidrige Kampfhandlung einen Schaden erlitten hat, im allgemeinen keine Möglichkeit, den Ersatz seines Schadens auf völkerrechtlicher Ebene geltend zu machen, abgesehen von Ausnahmefällen, wie sie oben erwähnt wurden. Daher bleibt allein die Frage zu prüfen, ob er sich an die nationalen Gerichte der einen oder der anderen kriegführenden Partei wenden kann.

Indessen kann die Hilfe der nationalen japanischen Gerichte nicht in Anspruch genommen werden. Denn die Geschädigten müßten den schädigenden Staat, im vorliegenden Fall die Vereinigten Staaten von Amerika, vor einem japanischen Gericht verklagen. Es ist jedoch ein fest verankerter Grundsatz des Völkerrechts, daß ein Staat nicht der Zivilgerichtsbarkeit eines anderen Staates untersteht; und dieser Grundsatz ist auch von Japan anerkannt (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1928 [Ku] Nr. 218 von 1928, Minshu, Bd. 7, S. 1128).

6. Es stellt sich dann die Frage, ob eine Abhilfe vor den nationalen Gerichten der Vereinigten Staaten von Amerika zu finden ist.

In dieser Hinsicht ist einmal die verfahrensrechtliche Frage, ob die nationalen Gerichte der Vereinigten Staaten Gerichtsbarkeit haben oder nicht und ob den Klägern als Ausländern das Recht eingeräumt ist, vor den amerikanischen Gerichten Klage zu erheben, zum andern die materiell-rechtliche Frage zu prüfen. Nimmt man das Ergebnis der letzten Frage vorweg, dann können die Kläger die Vereinigten Staaten bzw. Präsident Truman nach dem innerstaatlichen Recht der Vereinigten Staaten nicht auf der Grundlage einer unerlaubten Handlung verantwortlich machen.

Seit dem 19. Jahrhundert besteht im innerstaatlichen Recht der Vereinigten Staaten unangefochten der Grundsatz der *sovereign immunity*. Ebenso wie der Grundsatz "the King can do no wrong" in England bedeutet dieser Rechtsgrundsatz, daß der Staat für eine von seinen Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes begangene rechtswidrige Handlung keine Schadensersatzpflicht trägt. Rechtsprechung und Rechtslehre haben versucht, den Rechtsgrundsatz der *sovereign immunity* durch eine ganze Reihe von Argumenten zu rechtfertigen; so wurde etwa vorgebracht, er werde von den tatsächlichen Notwendigkeiten der Politik gefordert,

oder es lasse sich schwerlich annehmen, daß die Gesamtheit der Staatsbürger eine unerlaubte Handlung beginge oder daß die Akte des Staates immer rechtmäßig sein müßten, und anderes mehr. Der Grundsatz der *sovereign immunity* wird nicht nur auf den Staat, sondern auch auf die höchsten staatlichen Exekutivorgane, einschließlich des Präsidenten, angewandt und sieht vor, daß die Amtsträger als Individuen für die in Ausführung ihres Amtes begangenen rechtswidrigen Handlungen nicht haftbar sind. Die Kläger behaupten, der Rechtsgrundsatz "the King can do no wrong" sei in seiner ursprünglichen Form nicht von den Vereinigten Staaten übernommen worden, und es gilt allgemein als ungeklärt, in welcher Weise ein ähnlicher Grundsatz der *sovereign immunity* in den Vereinigten Staaten zur Anwendung gekommen ist. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß der Grundsatz der *sovereign immunity* in den Vereinigten Staaten von Amerika allgemeine Geltung gefunden hat, und gleichgültig, wie groß die Zerstörungskraft der Atombombe auch sein mag, kann dieser Grundsatz nicht, wie die Kläger meinen, als überholt betrachtet werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben die Vereinigten Staaten von Amerika im August 1946 den Federal Tort Claims Act erlassen und die Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen eingeführt. Darin sind jedoch weitreichende Ausnahmen vorgesehen. So trifft den Staat keine Haftung, wenn es sich um eine nach Ermessen auszuführende Amtstätigkeit einer Verwaltungsbehörde oder um eine Kampfhandlung von Armee und Kriegsmarine handelt. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für Ansprüche, die im Ausland entstanden sind.

Selbst wenn man nur die soeben erwähnten Gründe in Betracht zieht, muß festgestellt werden, daß nach dem innerstaatlichen Recht der Vereinigten Staaten weder gegen den Staat noch gegen Präsident Truman Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können. Es versteht sich von selbst, daß dieses Ergebnis in keiner Weise anders wäre, wenn die Klage zur Zeit des Abwurfs der Atombomben oder erst nach dem Erlaß des Federal Tort Claims Act erhoben worden wäre.

7. Die vorangehenden Untersuchungen bezogen sich auf den Fall, daß der Anspruch des Einzelnen auf der Grundlage des Völkerrechts vor japanischen bzw. amerikanischen innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht wird. Die oben angestellten Überlegungen gelten jedoch auch für den Fall, daß der Einzelne sich auf das Vorliegen einer unerlaubten Handlung nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht berufen und eine Schadensersatzklage vor den Gerichten des einen oder anderen Staates erheben würde; daher kommt man, ohne daß es nötig wäre, das zu wiederholen, zu dem Ergebnis, daß für Ansprüche auf Grund innerstaatlichen Rechts bei keinem der innerstaatlichen Gerichte Abhilfe gefunden werden kann.

#### V. Der Verzicht auf die Ansprüche durch den Friedensvertrag mit Japan

1. Die Schlußfolgerungen hinsichtlich der vorliegenden Klage ergeben sich zum größten Teil aus den Gründen, die bereits dargelegt worden sind. Doch sind noch nicht alle Fragen erschöpft worden. Es bleibt nämlich noch zu prüfen, wie

die aus dem Kriegszustand zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika entstandenen Rechte und Verpflichtungen durch den Vertrag zwischen den beiden Staaten geregelt worden sind, und insbesondere, welche Regelungen in dem Vertrag hinsichtlich völkerrechtlicher Ansprüche der Einzelpersonen getroffen worden sind.

2. Art. 19 a des Friedensvertrags zwischen den Alliierten und Japan, der am 8. September 1951 in San Franzisko unterzeichnet worden und am 28. April 1952 in Kraft getreten ist, bestimmt:

“Japan waives all claims of Japan and its nationals against the Allied Powers and their nationals arising out of the war or out of actions taken because of the existence of a state of war, and waives all claims arising from the presence, operations or actions of forces or authorities of any of the Allied Powers in Japanese territory prior to the coming into force of the present treaty”<sup>20)</sup>.

Es ist eindeutig, daß die *claims of Japan* alle diejenigen Ansprüche meinen, die Japan auf Grund von Verträgen und auf Grund von Völkergewohnheitsrecht zustehen. Deshalb ist beispielsweise ein Schadensersatzanspruch, der Japan aus einer rechtswidrigen Kampfhandlung entstanden ist, darin einbegriffen.

3. Was ist nun unter den *claims of its nationals* zu verstehen, auf die verzichtet worden ist?

Der Beklagte behauptet, daß Japan und die Staatsangehörigen Japans verschiedene Rechtssubjekte seien und daher Japan als Staat nicht auf die Rechte seiner Angehörigen verzichten könne, so daß der Verzicht in dem Vertrag nur das Recht Japans auf diplomatischen Schutz erfaßt habe.

Diese Auffassung ist jedoch nicht richtig. Das Recht auf diplomatischen Schutz ist ein dem Staate selbst zustehendes eigenes Recht. Im Rahmen des Artikels 19 a fällt es daher unter die *claims of Japan*. Überdies versteht man unter den *claims of its nationals* nach der allgemein üblichen Ausdrucksweise materielle Rechte, während das Recht des diplomatischen Schutzes sicherlich als verfahrensrechtliches Recht zu verstehen ist, wenngleich in den meisten Fällen dieses Recht gegen den anderen Staat nur in Zusammenhang mit den Ansprüchen der Staatsangehörigen, die sich aus dem innerstaatlichen Recht des anderen Staates ergeben, ausgeübt wird.

4. Es wird auch die Auffassung vertreten, der Staat könne nicht auf Ansprüche seiner Angehörigen, die als eigene Rechtssubjekte eine unabhängige Existenz besäßen, verzichten. Wenn die hier erwähnten Ansprüche der Staatsangehörigen Ansprüche auf Grund des Völkerrechts bedeuten, trifft dieser Gedanke zu. Der Staat kann jedoch auf solche Ansprüche verzichten, die auf Grund seines innerstaatlichen Rechts gewährt sind. Der Staat kann nämlich in Ausübung seiner Hoheitsgewalt in einem bestimmten innerstaatlichen Verfahren Rechte und Pflichten seiner Angehörigen begründen, ändern oder aufheben. Abgesehen davon, ob es billigenwert ist oder nicht, ist es rechtstheoretisch möglich, daß ein Staat sich gegenüber einem anderen Staat verpflichtet, solche Rechte seiner Staatsangehörigen

<sup>20)</sup> UN-Treaty Series, Bd. 136, S. 46 ff.

aufzuheben. Das ist auch daraus klar ersichtlich, daß in Art. 14 a II i des Friedensvertrags Japan das Recht der Alliierten anerkannt hat, über das in den alliierten Staaten befindliche Vermögen der Japaner (das sog. Vermögen im Ausland) zu verfügen. Es wäre leicht erklärlich, daß auch im vorliegenden Fall die auf innerstaatlichem Recht beruhenden Ansprüche der Staatsangehörigen zum Gegenstand des Verzichtes gemacht worden sind.

5. Es ist dann natürlich, wenn man die *claims of the Japanese nationals*, auf die in Art. 19 a verzichtet worden ist, als Ansprüche auslegt, die auf Grund der innerstaatlichen Rechtsordnungen Japans und der alliierten Mächte gegen die alliierten Mächte und ihre Staatsangehörigen entstanden sind. Die Gutachten von Yasui Kaoru, Tabata Shigejiro und Takano Yuichi stimmen alle in dem Ergebnis überein, daß es sich hier um Rechte der japanischen Staatsangehörigen selbst handelt. Daß auch die japanische Regierung der Ansicht war, es handle sich hier um die Rechte der Staatsangehörigen, läßt sich deutlich daraus entnehmen, daß am 17. Oktober 1951 vor dem Sonderausschuß des Unterhauses für den Friedensvertrag und für den japanisch-amerikanischen Sicherheitsvertrag der Regierungssprecher Nishimura Kumao (der damalige Leiter der Vertragsabteilung des Außenministeriums) sich anlässlich der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Friedensvertrages mit Japan in diesem Sinne geäußert hat.

6. Die Kläger behaupten, in den *claims of the Japanese nationals* seien auch Ansprüche Einzelner auf Grund des Völkerrechts enthalten.

Individualansprüche auf Grund Völkerrechts sind jedoch, wie oben festgestellt wurde, erst dann anerkannt, wenn sie durch einen Vertrag vorgesehen werden und wenn zusätzlich völkerrechtlich durch ein Verfahren gewährleistet ist, etwa in Form eines Klagerechts, daß sie im Namen des Einzelnen geltend gemacht werden können. Im Friedensvertrag ist eine derartige Verfahrensgarantie nicht gewährt. Will man außerdem, wie die Kläger, annehmen, daß völkerrechtliche Ansprüche der japanischen Staatsangehörigen in den Vertrag einbezogen seien, wird man zu der weiteren Annahme genötigt, daß die Ansprüche der japanischen Staatsangehörigen auf Schadensersatz nach Völkerrecht erst durch diesen Vertrag begründet worden wären und daß dann sogleich wieder auf sie verzichtet worden wäre. Es ist jedoch recht unnatürlich anzunehmen, in dem Vertrag habe man eine derartige besondere Technik angewendet, zumal gar kein Bedürfnis hierfür bestanden hat. Vor diesem Friedensvertrag mit Japan hat es nämlich kein Beispiel gegeben, wo dem Einzelnen ein völkerrechtlicher Schadensersatzanspruch ohne weiteres und ohne vertragliche Abmachung eingeräumt worden wäre. Der Friedensvertrag mit Japan hat deshalb keinen völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch der einzelnen japanischen Staatsangehörigen anerkannt und hat ihn auch nicht zum Gegenstand eines Verzichtes gemacht. Was in Art. 19 a des Friedensvertrags aufgegeben wurde, waren Ansprüche der japanischen Staatsangehörigen, die auf den innerstaatlichen Rechtsordnungen Japans oder der alliierten Mächte beruhen.

## VI. Die Haftung des Beklagten wegen des Verzichts auf die Ansprüche

1. Die Kläger machen geltend, daß sie ihre auf Grund Völkerrechts und auf Grund innerstaatlichen Rechts bestehenden Schadensersatzansprüche gegen die Vereinigten Staaten von Amerika und gegen Präsident Truman dadurch verloren hätten, daß der Beklagte in Art. 19 a des Friedensvertrags mit Japan darauf verzichtet habe.

Es wurde jedoch schon in den obigen Ausführungen festgestellt, daß Gegenstand des Verzichts in der fraglichen Bestimmung nicht ein völkerrechtlicher Anspruch war, und schon früher wurde dargelegt, daß auch nach innerstaatlichem Recht ein Anspruch, der zum Gegenstand des Verzichts hätte gemacht werden können, im vorliegenden Fall nicht gegeben war. Den Klägern standen somit keine Rechte zu für deren Verluste der Beklagte verantwortlich gemacht werden könnte.

2. Es wird wohl niemanden geben, der nicht tiefes Mitleid empfände mit den Bürgern, die durch den Abwurf der Atombomben mit ihrer in der Geschichte der Menschheit bis dahin unbekanntem riesigen Zerstörungskraft Schaden erlitten haben. Es ist die gemeinsame Hoffnung aller Menschen, den Krieg völlig aus der Welt zu verbannen, oder ihn wenigstens auf ein Mindestmaß zu beschränken und seine grauenhaften Verheerungen möglichst gering zu halten; Tag und Nacht sind wir Menschen bemüht, dieses Ziel zu erreichen.

Wenn aber zum Unglück ein Krieg ausgebrochen ist, sieht sich jeder Staat selbstverständlich dem Erfordernis gegenüber, die Schäden möglichst gering zu halten und seine Bevölkerung zu schützen. Unter diesem Gesichtspunkt wird sich notwendigerweise die Frage nach der staatlichen Wiedergutmachung von Kriegsschäden auf der Grundlage der Erfolgshaftung stellen. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall ist das Gesetz über die ärztliche Betreuung der Atombombenopfer zu nennen, das jedoch als Hilfe und Unterstützung für die betroffenen Opfer keineswegs als ausreichend anzusehen ist. Der Staat hat durch den Krieg, den er aus eigener Machtbefugnis und unter eigener Verantwortlichkeit begonnen hat, den Tod vieler seiner Bürger herbeigeführt, Körperschäden hervorgerufen und sie in ein unsicheres Leben hineingetrieben. Die außergewöhnliche Größe dieser Schäden steht in keinem Verhältnis zu Schäden aus gewöhnlichen Katastrophen. Es bedarf keiner weiteren Worte darüber, daß angesichts dessen der Beklagte ausreichende Unterstützungsmaßnahmen zu treffen hat.

Diese Aufgabe kommt jedoch nicht mehr den Gerichten zu. Das Parlament als Gesetzgeber und das Kabinett als Vollzugsorgan sind hierzu verpflichtet. Überdies können gerade auf diesem Wege Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden, die nicht nur den an diesem Prozeß Beteiligten, sondern auch allen anderen Opfern der Atombomben zugute kommen, und hier liegt der Sinn der Existenz des Gesetzgebers und der gesetzmäßigen Verwaltung. Unter dem Gesichtspunkt der Staatsfinanzen kann das in unserem Land eineinhalb Jahrzehnte nach Kriegsende und nach einer hohen wirtschaftlichen Entwicklung keinesfalls mehr als nicht möglich

angesehen werden. In Anbetracht des vorliegenden Verfahrens können wir nicht umhin, die Armseligkeit der Politik zu beklagen.

#### VII. Schlußfolgerung

Aus diesen Gründen sind die Ansprüche der Kläger nicht zu rechtfertigen, ohne daß auf sonstige Probleme eingegangen werden müßte, und daher abzuweisen. Bezüglich der Kosten des Rechtsstreits wird auf Grund der §§ 89 und 93 der Zivilprozeßordnung wie in der Hauptsache entschieden«.